

Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2015¹

In der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege.²

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 06.10.2014 mit Beschluss Nr. 25/2014/VI nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nachfolgend unter Kindertageseinrichtungen erfasst) in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch den Sorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Sorgeberechtigten die Gebühr zu entrichten. Übernimmt das Jugendamt nur anteilig den Elternbeitrag, sind die Sorgeberechtigten für den darüber hinausgehenden Beitrag zahlungspflichtig.

§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Sorgeberechtigten und die Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung für den vollen Monat. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung (vier Wochen zum Monatsende), fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (wie kurzfristiger Wohnortwechsel, Schulwechsel u.ä.) oder die Vollendung der vierten Klasse (31.07. des Jahres).

(2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.

(3) Der Wechsel der täglichen Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart ist nur für volle Monate möglich, mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende.

(4) Abwesenheit des betreuten Kindes (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.10.2014 im Amtsblatt Nr. 21/14 der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.

² Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg 26/2016 am 23.12.2016.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und Kur die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, wird nach der vierten vollendeten Krankheitswoche keine Gebühr mehr erhoben, sondern erst dann wieder, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

(6) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertageseinrichtung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z.B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), entscheidet die Stadtverwaltung nach Einzelfallprüfung über die Gebühr.

(7) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. Änderungen der Gebühren werden an den Zahlungspflichtigen per Zahlungsinformation verschickt. Zahlungen für zusätzliche Angebote (§ 3 Abs. 8) können in der Einrichtung bar erfolgen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit. Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.

(2) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche kostenpflichtig gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindestagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien. Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden in Krippe und Kindergarten oder über 5 Stunden im Hort und einer geringfügigen Beschäftigung ist der Ermäßigungsbeitrag für Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder selbst zu tragen.

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

1. vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Elternbeiträge in Kinderkrippen 01.01.-31.12.2017			
a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	196,67 €	177,00 €
	für das zweitälteste Kind	118,00 €	106,20 €
	für das drittälteste Kind	39,33 €	35,40 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	177,00 €	159,30 €
	für das zweitälteste Kind	106,20 €	95,58 €
	für das drittälteste Kind	35,40 €	31,86 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	118,00 €	106,20 €
	für das zweitälteste Kind	70,80 €	63,72 €
	für das drittälteste Kind	23,60 €	21,24 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	88,50 €	79,65 €

	für das zweitälteste Kind	53,10 €	47,79 €	
	für das drittälteste Kind	17,70 €	15,93 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		Elternbeiträge in
Kindergärten 01.01.-31.12.2017				
e)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	112,22 €	101,00 €	
	für das zweitälteste Kind	67,33 €	60,60 €	
	für das drittälteste Kind	22,44 €	20,20 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
f)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	101,00 €	90,90 €	
	für das zweitälteste Kind	60,60 €	54,54 €	
	für das drittälteste Kind	20,20 €	18,18 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
g)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	67,33 €	60,60 €	
	für das zweitälteste Kind	40,40 €	36,36 €	
	für das drittälteste Kind	13,47 €	12,12 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
h)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	50,50 €	45,45 €	
	für das zweitälteste Kind	30,30 €	27,27 €	
	für das drittälteste Kind	10,10 €	9,09 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
Elternbeiträge im Hort mit Frühhort 01.01.-31.12.2017				
i)	(max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	70,00 €	63,00 €	
	für das zweitälteste Kind	42,00 €	37,80 €	
	für das drittälteste Kind	14,00 €	12,60 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
j)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	60,00 €	54,00 €	
	für das zweitälteste Kind	36,00 €	32,40 €	
	für das drittälteste Kind	12,00 €	10,80 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort 01.01.-31.12.2017				
k)	(max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende	
	für das älteste Kind	50,00 €	45,00 €	
	für das zweitälteste Kind	30,00 €	27,00 €	
	für das drittälteste Kind	10,00 €	9,00 €	
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag		
2. ab 01.01.2018				
Elternbeiträge in Kinderkrippen ab 01.01.2018				

a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	206,51 €	185,86 €
	für das zweitälteste Kind	123,91 €	111,52 €
	für das drittälteste Kind	41,30 €	37,17 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	185,86 €	167,27 €
	für das zweitälteste Kind	111,52 €	100,36 €
	für das drittälteste Kind	37,17 €	33,45 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	123,91 €	111,52 €
	für das zweitälteste Kind	74,34 €	66,91 €
	für das drittälteste Kind	24,78 €	22,30 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	92,93 €	83,64 €
	für das zweitälteste Kind	55,76 €	50,18 €
	für das drittälteste Kind	18,59 €	16,73 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
Elternbeiträge in Kindergärten ab 01.01.2018			
e)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	121,30 €	109,17 €
	für das zweitälteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das drittälteste Kind	24,26 €	21,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	109,17 €	98,25 €
	für das zweitälteste Kind	65,50 €	58,95 €
	für das drittälteste Kind	21,83 €	19,65 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das zweitälteste Kind	43,67 €	39,30 €
	für das drittälteste Kind	14,56 €	13,10 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,59 €	49,13 €
	für das zweitälteste Kind	32,75 €	29,48 €
	für das drittälteste Kind	10,92 €	9,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort mit Frühhort ab 01.01.2018

i)	(max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	74,52 €	67,06 €
	für das zweitälteste Kind	44,71 €	40,24 €
	für das drittälteste Kind	14,90 €	13,41 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	63,87 €	57,48 €
	für das zweitälteste Kind	38,32 €	34,49 €
	für das drittälteste Kind	12,77 €	11,50 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort ab 01.01.2018

k)	(max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	53,23 €	47,90 €
	für das zweitälteste Kind	31,94 €	28,74 €
	für das drittälteste Kind	10,65 €	9,58 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

(5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(6) Erfolgt die Betreuung des Kindes – im Ausnahmefall – über die vereinbarte Betreuungszeit des Betreuungsvertrages hinaus, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
6,00 €	4,00 €	2,00 €

je angefangene Zeitstunde erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(7) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben.

(8) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Essenkostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Über die Festlegung von Sonderregelungen erfolgt jährlich eine Information im Sozial- und Kulturausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 in der Form der Fassung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kinder-tagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.03.2014 außer Kraft.